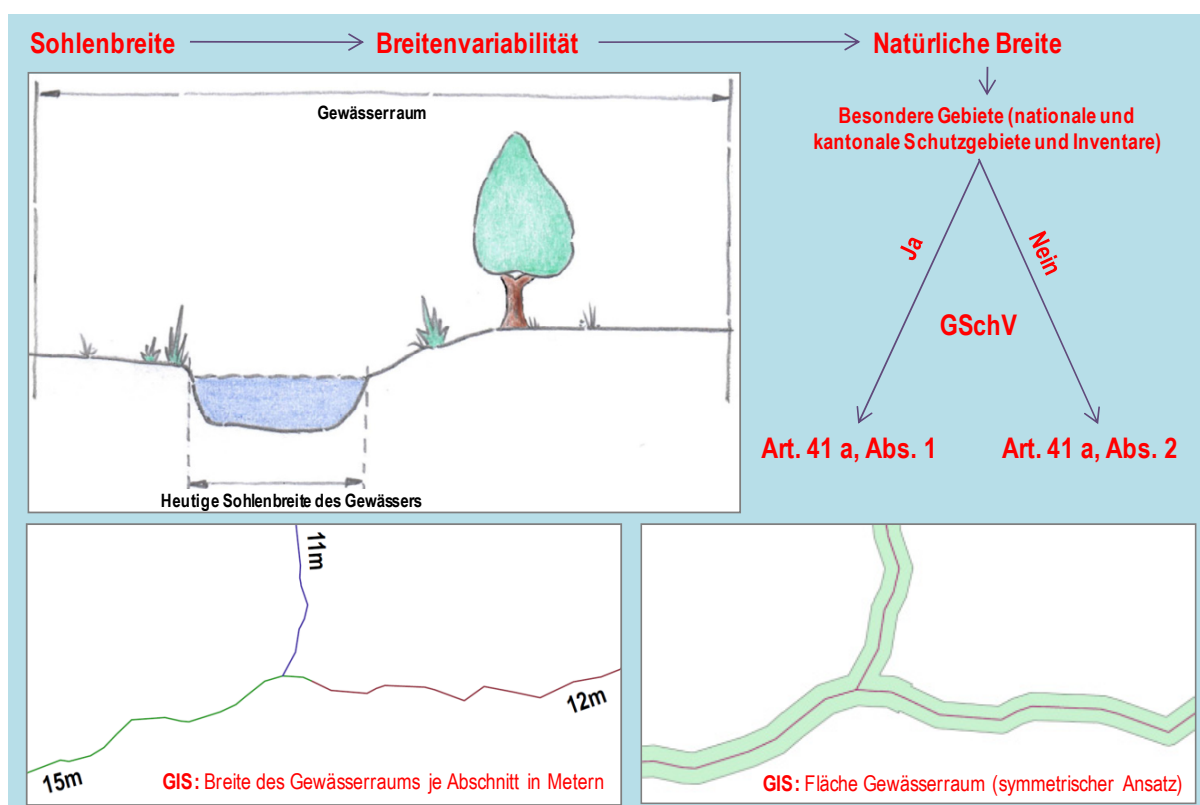




## Gewässerraum: Planung und Grundlagen

Seit Januar 2011 sind in der [Gewässerschutzgesetzgebung](#) des Bundes neue Bestimmungen zu Gewässerraum und Revitalisierung bei Gewässern in Kraft. Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) sind die Kantone verpflichtet, den Gewässerraum der oberirdischen Gewässer festzulegen. Das Vorgehen dazu ist in den Kantonen unterschiedlich. Die eigentümergebundene und raumplanerische Festsetzung des Gewässerraumes fällt oft in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Damit die Umsetzung möglichst einheitlich geschieht, sind flächendeckend kantonale Planungsgrundlagen eine wichtige Voraussetzung.



Eine «Anleitung» für die Bestimmung des Gewässerraumes ist ebenfalls in der Gesetzgebung detailliert beschrieben (siehe nachfolgende Seite). Dabei sind gemäss Artikel 36a GSchG die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung zu berücksichtigen. Die Artikel 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) definieren den Gewässerraum (= Summe der Gewässerabstände links und rechts) in Abhängigkeit der natürlichen Gerinnesohlenbreite.

Die Eingangsgrössen für die Festlegung des Gewässerraumes sind in der oft flächendeckend vorhandenen ökomorphologischen Kartierung enthalten. Für den Kanton Thurgau hat die Naturkonzept AG mit einem [Geographischen Informationssystem \(ArcGIS\)](#) den Gewässerraum abschnittsweise und flächendeckend über den gesamten Kanton herleiten können. Dabei blieben für jeden Gewässerabschnitt sämtliche Ursprungsdaten bestehen. Entsprechend ist die Planungsgrundlage «Gewässerraum» im Kanton Thurgau im Detail nachvollziehbar und zudem eine Basis für statistische Auswertungen. Die in den nächsten Jahren folgende raumplanerische Festsetzung des Gewässerraumes in den Gemeinden wird damit wesentlich erleichtert.



Nachfolgend ist die gesetzliche Breite des Gewässerraumes für Fliessgewässer aus der Gewässerschutzverordnung des Bundes ([GSchV](#), SR 814.201) zitiert: **«Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer:**

1 Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

2 In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

3 Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

4 Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist; oder
- c. künstlich angelegt ist.»



Quelle: Naturkonzept AG, 2013

Die Naturkonzept AG steht Ihnen als kantonales Amt oder Gemeinde gerne bei der planerischen Bestimmung Ihrer Gewässerräume zur Verfügung.

#### Referenzen (Auswahl):

2013	<a href="#">Revitalisierungsplanung</a> Kanton Thurgau	Amt für Umwelt TG, <i>Marco Baumann</i>
2013	<a href="#">Gewässerraumanalyse</a> Kanton Thurgau	Amt für Umwelt TG, <i>Marco Baumann</i>
2007 – 2011	Projektleitung <a href="#">Gefahrenkarte</a> Schaffhausen	Tiefbauamt Kanton SH, <i>Jürg Schulthess</i>